DIE LINKE.

LANDESVERBAND BREMEN

# Landessatzung

**Beschluss des 1. Landesparteitages der LINKEN Bremen am 13. Oktober 2007**

**geändert durch Beschluss des 2. Parteitages am 24.02.2008**

**geändert durch Beschluss des 4. Parteitages am 16.05. 2009**

**geändert durch Beschluss des 6. Parteitages am 10.04.2010**

**geändert durch Beschluss des 10.Parteitages am 15.04.2012**

**Aktuelle Version nach Änderungsbeschluss am15.04.2012**

# 1. Stellung der Partei

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Bremen der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei. DIE LINKE in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Freie Hansestadt Bremen.

(2) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Bremen. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist die Stadt Bremen.

# 2. Die Mitglieder des Landesverbandes

## § 2 Mitglieder des Landesverbandes

(1) Mitglied des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die im Lande Bremen wohnen und keinem anderen Landesverband der Partei DIE LINKE angehören, sowie Mitglieder, die sich dem Landesverband Bremen zuordnen und keinem anderen Landesverband angehören.

(2) Jedes Mitglied muss von der Geschäftsstelle beziehungsweise von den Kreisvorständen die angemessene Möglichkeit bekommen, mit anderen Mitgliedern in Verbindung zu treten, vorausgesetzt, diese haben der Weitergabe ihrer Kontaktdaten zugestimmt

## § 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

(1) Jedes Mitglied gehört dem Kreisverband an, in dessen Gebiet es wohnt. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband ist begründet und mit Zustimmung des Kreisvorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes möglich.

(2) Mitglieder, die außerhalb des Landes Bremen wohnen und Mitglied des Landesverbandes sind, wählen ihren Kreisverband mit Zustimmung des entsprechenden Kreisvorstandes.

## § 4 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne der Bundessatzung sind mit Mandat der Partei ausgestattete

a) Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft,

b) Deputierte in den staatlichen und städtischen Deputationen,

c) Stadtverordnete in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven,

d) Mitglieder der Ortsteilbeiräte,

e) sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen der Ortsteilbeiräte,

f) Senatorinnen und Senatoren,

g) im Senat stimmberechtigte Staatsrätinnen und Staatsräte,

h) Mitglieder des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven,

i) Aufsichtsräte und Beiräte öffentlicher Institutionen und Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ämter.

(2) Mit Ausnahme der unter Absatz 1 d) und e) genannten leisten die Mandatsträger/innen einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag an die Partei.

## § 5 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er in mindestens der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat und ihm mindestens 2 Prozent zuzüglich 10 Mitglieder des Landesverbandes angehören. Er muss ein bestimmtes Anliegen vertreten und kontinuierliche Arbeit leisten. Abweichend davon kann der Landesparteitag oder der Landesrat auch dann Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Der Landesrat oder der Landesparteitag erkennen den Zusammenschluss als landesweit an.

(3) Im Rahmen des Finanzplanes können landesweiten Zusammenschlüssen Mittel für ihre politische Arbeit bereitgestellt werden.

(4) Verstößt ein Zusammenschluss fortgesetzt gegen die politischen Grundsätze der Partei oder erheblich gegen die Bundessatzung oder die Satzung des Landesverbandes, so kann durch den Landesrat oder den Landesparteitag der Zusammenschluss aufgelöst werden. Gegen einen

solchen Beschluss ist die Beschwerde des Zusammenschlusses bei der Landesschiedskommission zulässig. Die Landesschiedskommission ist gehalten, binnen drei Monaten zu entscheiden. Bis zu einer Entscheidung ruhen die Rechte des Zusammenschlusses.

## § 6 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt

a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens die Hälfte der Mitglieder repräsentieren,

b) auf Antrag von 15 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes

c) auf Beschluss des Landesparteitages,

d) auf Beschluss des Landesrates.

(3) Die Antragsteller/innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt und Wortlaut der Urabstimmung in Abstimmung mit dem Landesrat oder Landesvorstand fest.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Der der Urabstimmung zugrunde liegende Antrag ist Beschluss, wenn bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt.

(5) Ein erneuter Mitgliederentscheid über dieselbe Angelegenheit kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren durchgeführt werden. Ein Mitgliederentscheid kann jedoch vor Ablauf von zwei Jahren durch eine Zweidrittel-Mehrheit eines Landesparteitages aufgehoben werden.

(6) Die Kosten eines durch Kreisverbände initiierten Landesmitgliederentscheides tragen alle Kreisverbände gemeinsam, die der anders herbeigeführten alle Verbände gemeinsam.

(7) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

## 3. Die Gliederung der Partei

### § 7 Kreisverbände

(1) Der Landesverband Bremen gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Über die Um- und Neubildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden mit Ausnahme der Regelung §7 Absatz 8.

(3) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand. Der Vorstand von drei bis sechs Mitgliedern wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zunächst sind die Sprecherin oder der Sprecher des Kreisverbandes sowie die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister zu wählen. Die Kreisvorstände sind mit mindestens 50-prozentigem Frauenanteil zu wählen.
(4) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Landesrates.

(5) Kreisverbände können sich durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung eine eigene Satzung geben. Satzung und Satzungsänderungen sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen. Satzungsbestimmungen, die der Landes- oder Bundessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(6) Die Kreisverbände regeln die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Ortsteilbeiräte und begleiten und unterstützen ihren Wahlkampf und ihre Arbeit in den Beiräten. Sie sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereichs, soweit durch die Bundes- oder Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(7) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(8) Kreisverbände oder deren Organe, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach § 7 Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zu deren Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des

Kreisverbandes ausgesetzt. Die Landesschiedskommission ist gehalten, binnen drei Monaten nach Antragsstellung zu entscheiden.

(10) Kreisverbände haben das Recht, sich in Ortsverbände zu gliedern.

### § 8 Ortsverbände

(1) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens neun Mitglieder eines Kreisverbandes erforderlich. Über die Anerkennung von Ortsverbänden entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
(2) Organe eines Ortsverbandes sind die Ortsverbandsmitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

## 4. Die Organe des Landesverbandes

### § 9 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

(1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesrat.
(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreis- und Ortsverbände anzuwenden, sofern die Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

## 4.1. Landesparteitag

### § 10 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Bremen. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

a) die politische Ausrichtung des Landesverbandes;

b) das Landes- und das Wahlprogramm zur Bürgerschaft;

c) die Satzung des Landesverbandes;

d) die Landesfinanzordnung;

e) die Entlastung des Landesvorstandes;

f) eingereichte Anträge;

g) Bildung und Auflösung von Kreisverbänden im Einvernehmen mit ihnen auf Antrag des Landesrates;

(2) Darüber hinaus nimmt der Landesparteitag Stellung zur Arbeit der Bürgerschaftsfraktion auf Grundlage ihrer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen im Land Bremen.

(3) Der Landesparteitag nimmt die Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission entgegen.

(4) Der Landesparteitag wählt jeweils auf zwei Jahre:

a) den Landesvorstand;

b) die bremischen Mitglieder des Bundesausschusses;

c) die Mitglieder der sechsköpfigen Landesschiedskommission und

d) die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission, die aus mindestens drei,

höchstens sechs Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder der Kommissionen nach c) und d) dürfen keinem Vorstand der Partei angehören, nicht bei der Partei angestellt sein oder von der Partei sonst wie regelmäßige Bezüge erhalten.

(5) Der Landesparteitag kann jederzeit mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten den Landesvorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes abwählen. Bei Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes findet auf demselben Landesparteitag eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Ist die Abwahl nicht auf der Tagesordnung des Landesparteitages vorgesehen gewesen, ist auf der nächsten Tagung des Landesparteitages die Nachwahl durchzuführen. Im Falle der Abwahl des gesamten Landesvorstandes ist durch den kommissarisch weiterhin im Amt befindlichen geschäftsführenden Landesvorstand unverzüglich eine weitere Tagung des Landesparteitages mit Neuwahlen des Landesvorstandes einzuberufen.

(6) Bei Rücktritt des gesamten Landesvorstandes ist unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag für eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit einzuberufen. Der geschäftsführende Landesvorstand bleibt kommissarisch im Amt.

(7) Für einzelne zurückgetretene Mitglieder des Landesvorstandes ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung des Landesparteitages für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

## § 11 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

a) Delegierte aus den Kreisverbänden;

b) Delegierte aus dem anerkannten Jugendverband.

Mindestens 80 Prozent aller Delegierten zum Landesparteitag müssen von den Kreisverbänden delegiert werden.

(2) Die Delegierten werden jährlich gewählt. Ersatzdelegierte, die sie im Verhinderungsfall vertreten können, sind mitzuwählen. Die Wahl findet frühestens zwölf und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt.

(3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesrat auf Vorschlag des Landesvorstandes in jedem März auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres beschlossen. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesparteitag selbst mit satzungsändernder Mehrheit eine Neuwahl der Delegierten und eine Neufeststellung des Delegiertenschlüssels beschließen kann.

(4) Die Delegierten der Gliederungen werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt.

(5) Die Delegiertenmandate werden wie folgt auf die Kreisverbände verteilt: Jeder Kreisverband erhält zunächst zwei Delegierte. Die übrigen Delegierten werden gemäß den Mitgliederzahlen im Verfahren Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren mit Standardrundung) auf die Kreisverbände verteilt. Eine dabei errechnete ungerade Zahl wird um eins erhöht, so dass sich im Einzelfall die Anzahl der Delegierten aus den Gebietsverbänden erhöhen kann.

(6) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält für jeweils 20 Mitglieder zwei, höchstens jedoch sechs Mandate.

(7) Bei Rücktritt oder Abwahl von Delegierten ist rechtzeitig vor dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl für den Rest der Periode durchzuführen. Eine Abwahl ist nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung des entsendenden Gebietsverbandes möglich, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurde.

## § 12 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Mindestens zweimal im Jahr findet ein ordentlicher Landesparteitag statt. Er sollte so gelegt werden, dass vor dem Bundesparteitag die Politik der Bundespartei beraten werden kann und Anträge dazu beschlossen werden können.

(2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche (postalische oder elektronische) Einladung der Delegierten, aller Mitglieder der Partei, des Jugendverbandes und der anerkannten Zusammenschlüsse einberufen. Vorläufige Tagesordnung, Tagungsort und -zeitpunkt sind beizufügen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. Die Abweichung von der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen.

(4) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

a) durch mehrere Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten;

b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten;

c) durch mindestens ein Viertel der Mitglieder;

d) durch den Landesrat.

Außerordentliche Landesparteitage dürfen nur Anträge beraten, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind auf außerordentlichen Landesparteitagen nicht möglich.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis 21 Tage vor Beginn von Mitgliedern, Gliederungen, Zusammenschlüssen und Arbeitsgremien eingereicht werden. Sie werden sofort auf der Webseite der LINKEN Bremen veröffentlicht und an die Mitglieder ohne Internetanschluss nach Antragsschluss unverzüglich postalisch verschickt, so dass die Delegierten noch Gelegenheit haben, sich mit den Mitgliedern, die sie gewählt haben, zu

beraten. Für außerordentliche Parteitage nach §12 Absatz 3 gilt eine verkürzte Frist von drei Tagen.

(6) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens zehn beschließenden Delegierten unmittelbar eingebracht werden, auf außerordentlichen Parteitagen nur, wenn sie unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Sie bedürfen der Schriftform. Satzungsänderungen, Ab- und Neuwahlen sind über Dringlichkeits- und Initiativanträge nicht möglich.

Dringlichkeitsanträge können nur Belange zum Gegenstand haben, die nach Antragsschluss eingetreten sind. Über die Behandlung von Dringlichkeits- und Initiativanträgen beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Landesparteitag ist berechtigt, Anträge an den Landesvorstand oder den Landesrat zu überweisen.

(8) Alle Mitglieder und Gastmitglieder des Landesverbandes haben auf Parteitagen Rederecht. Gästen kann es durch Beschluss der Versammlung erteilt werden.

(9) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Dauer seiner Wahlperiode gilt.

(10) Der Landesrat schlägt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium einschließlich der Protokollführung, eine Mandatsprüfungs-, eine Wahl- und eine Antragskommission vor, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die Zusammensetzung dieser Gremien.

(11) Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren, durch die Versammlungsleitung unverzüglich zu beurkunden und umgehend zu veröffentlichen.

## 4.2. Landesvorstand

### § 13 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Leitungsorgan des Landesverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in der Landessatzung oder der Bundessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel;

b) die Abgabe von Stellungnahmen des Landesverbandes zu aktuellen politischen Fragen;

c) die Vorbereitung und Koordinierung von politischen Kampagnen des Landesverbandes;

d) die Vorbereitung von Landesparteitagen und die Durchführung ihrer Beschlüsse;

e) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag;

f) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag überwiesene Anträge;

g) die Unterstützung der Kreis- und Ortsverbände sowie der landesweiten Zusammenschlüsse;

h) die Entgegennahme der Bildungsanzeigen landesweiter Zusammenschlüsse;

i) die aktive Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Partei;

k) die Vorbereitung von Wahlen;

l) die Einberufung und Vorbereitung von Versammlungen zur Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten sowie Listen zu öffentlichen Wahlen für den Bundestag und die Bürgerschaft;

m) die Einreichung von Wahlkreisvorschlägen sowie Wahlbereichs- und Landeslisten

n) zur Bürgerschaftswahl und zur Bundestagswahl.

Der Landesvorstand unterhält für die Bewältigung seiner Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes.

## § 14 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus zwölf vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

a) einer Landessprecherin;

b) einem Landessprecher;

c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister;

d) einem/r stellvertretenden Landessprecher/in;

die vom Landesparteitag direkt gewählt werden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden gemäß § 6 der Wahlordnung der Partei gemeinsam gewählt.

(4) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

a) die/der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion bzw. die Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktion;

b) die Bremer Abgeordneten des Bundestags und des Europaparlaments;

c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Landesverbandes und

d) ein/e Vertreter/in des Jugendverbandes.

Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

(5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt.

(6) Der Landesvorstand insgesamt kann nur auf Grund eines mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses zurücktreten. In diesem Falle ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl einzuberufen. Bis dahin bleibt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch im Amt.

## § 15 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand regelt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht sie parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Er bestimmt zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand, die den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten und für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen können.

(4) Der geschäftsführende Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB und erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er bereitet die Landesvorstandssitzungen vor, zu der die Landessprecher/innen in der Regel mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einladen.

(5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.

(6) Der Landesvorstand kann zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.

(7) Beschlüsse des Landesvorstandes sind schriftlich zu protokollieren und unverzüglich

mitgliederöffentlich zu machen.

## 4.3. Landesrat

### § 16 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das höchste Organ der Landespartei zwischen den Landesparteitagen mit Konsultativ-Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

(2) Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über

a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Landessatzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes.

b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes;

c) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden;

d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig hält;

e) Kampagnen, deren Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen des Landesverbandes oder der Kreisverbände binden;

f) den Delegiertenschlüssel zum Landesparteitag;

g)Anträge an den Landesrat zur Gründung oder Zusammenlegung von Kreisverbänden;

h) die Durchführung von Mitgliederentscheiden.

Diese Entscheidungen des Landesrates sind für den Landesvorstand bindend.

### § 17 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:
a) mindestens 16 Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände mit beschließender Stimme;

b) eine Vertreterin oder ein Vetreter des Landesverbandes der Linksjugend (solid) mit beschließender Stimme;

c) drei Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme;

d) die Bremer Mitglieder des Bundesparteivorstandes mit beratender Stimme;

e) die Bremer Mitglieder der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme;

f) zwei Mitglieder der Bremer Bürgerschaftsfraktion DIE LINKe mit beratender Stimme;

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreismitgliederversammlungen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise nach Hare-Niemeyer nach Vergabe eines doppelten Grundmandates auf die kreisverbände. Je ein Mitglied darf dem jeweiligen Kreisvorstand angehören.

(3) Dem Landesrat können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

Die weiteren Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages bestimmt.

(4) Die Mitglieder werden längstens für die Dauer von zwei Kalenderahren gewählt.

(5) Für die Mitglieder im Landesrat sind auch ERSATZMITGLIEDER ZU BESTELLEN: Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand im Januar jeden zweiten Jahres auf Grundlage der Kreismitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres festgestellt. Erstmalig im Januar 2011.

(6) Die von den Kreismitgliederversammlungen „gewählten Mitglieder“ bleiben bis 2011 im Amt. Für die durch die Neuordnung/Neubesetzung des Landesrates nachzuwählenden Mitglieder sind auf den Nachwahlen durchzuführen.

## § 18 Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen.

(2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Landesratsmitglieder einberufen werden. Eine Begründung ist anzugeben.

(3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, dem die Einberufung und Versammlungsleitung obliegen.

(4) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

# 5. Die Finanzen der Partei

## § 19 Die finanziellen Mittel der Partei

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Landespartei werden durch den Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung.

(4) Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

## § 20 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit des Landesverbandes. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zum Finanzausgleich innerhalb des Landesverbandes vor.

(2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus dem/der Landesschatzmeister/in und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.

(3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

## § 21 Finanzrevisionskommission

(1) Der Landesparteitag wählt eine Landesfinanzrevisionskommission von mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission können nicht sein:

a) Mitglieder von Vorständen;

b) Mitglieder des Bundesausschusses, des Landesrates oder entsprechender

Ausschüsse in Kreisverbänden;

c) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende

Kommission;

d) Angestellte der Partei oder mit ihr verbundener Unternehmen bzw. Institutionen sowie

e) Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

(2) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesverbandes, gibt Empfehlungen und erstattet dem Landesparteitag jährlich Bericht. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(3) Entsprechend § 21 Absätze (1) und (2) wählen die Kreismitgliederversammlungen Kreisfinanzrevisionskommissionen.

# 6. Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

## § 22 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

(1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Bremischen Bürgerschaft ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven ist ausschließlich der Kreisvorstand des Kreisverbandes Bremerhaven befugt.

(3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Beirätewahlen ist ausschließlich der entsprechende Kreisvorstand befugt.

## § 23 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Bremischen Bürgerschaft

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter/innen/versammlung).
(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreter/innen/versammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste bzw. der Wahlbereichsliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen und Vertreterversammlung (Landesvertreter/innen/versammlung oder Wahlbereichsvertreter/innen/versammlung).

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreter/innen/versammlung oder Wahlbereichsvertreter/innen/versammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land/im Wahlbereich wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

### § 24 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und die Beirätewahlen sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes.

## 7. Schieds- und Schlichtungskommissionen

### § 25 Landesschiedskommission

(1) Der Landesparteitag wählt eine Landesschiedskommission mit sechs Mitgliedern. Die Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen keinem Vorstand der Partei, nicht dem Bundesausschuss oder dem Landesrat oder einem ähnlichen Ausschuss der Partei auf Kreisebene und keiner anderen Schieds- oder Schlichtungskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
(2) Die Landesschiedskommission arbeitet auf Grundlage der Schiedsordnung der Partei. Sie erstattet dem Landesparteitag Bericht.
(3) Kreisverbände können gemäß Bundessatzung auch mit anderen Kreisverbänden gemeinsam Schlichtungskommissionen bilden.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 26 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von §14 Absatz 5 wird der erste Landesvorstand für die Zeit von einem Jahr gewählt.
(2) Mitglieder des Landesverbandes mit Wohnsitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen haben noch bis zum 31.03.2008 die Möglichkeit, ihren Kreisverband gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu wählen. Danach noch bestehende Mitgliedschaften ohne Kreisverband werden an die entsprechenden Landesverbände überführt.

### § 27 Schlussbestimmungen

(1) Diese Landessatzung wurde am 13.10.2007 auf dem ersten Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Bremen verabschiedet. Sie tritt am 13.10.2007 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden. Änderungen werden ab Zeitpunkt des Beschlusses wirksam. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.

(3) Für Gegenstände, die in der Landessatzung nicht geregelt werden, ist die Bundessatzung sinngemäß anzuwenden. Satzungsbestimmungen, die der Bundessatzung widersprechen, sind ungültig. Im Übrigen bleibt die Landessatzung gültig.

15